

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Potsdam

Vom 16. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.21) i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 16. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang Physik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Physik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 LP im Fach Physik oder in eng verwandten Fächern, sofern die Studiengänge hinsichtlich Inhalten und Qualifikationszielen vergleichbar sind. Dabei müssen Module mit physikalisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 LP (theoretische und experimentelle Physik) und mit mathematisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 LP nachgewiesen werden.
- b) Kompetenzen, die denen in den drei Brückenmodulen nach § 7 Abs. 1 Nr. III der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Physik an der Universität Potsdam beschriebenen entsprechen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Leistungen im Umfang von insgesamt 18 LP im Rahmen der unter Buchstabe a) geregelten Bachelorabschlüsse. Für Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid bestimmen, dass im Studium zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen maximal zwei Brückenmodule aus dem Wahlpflichtbereich nach §7 Abs. 1 Nr. III der Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Physik an der Universität Potsdam als Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 LP (maximal 12 LP) zu absolvieren sind. Wären zur Angleichung des Wissensstandes Auflagen im Umfang von mehr als 12 LP bzw. mehr als zwei Brückenmodule erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und Deutsch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. März 2019.

(2) Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen aus Absatz 1 c) entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Physik zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Physik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis der Sprachkenntnisse laut § 3.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt (siehe § 6).

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Masterstudiengang Physik erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO, die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 80%.
- Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, mit 20%. Das Kriterium geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich aus der vom Prüfungsausschuss durchgeführten Bewertung des von der Bewerberin oder des Bewerbers vorgelegten Motivationsschreibens, wobei folgende gleichgewichtete Krite-

rien als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:

- Berufsziel,
- wissenschaftlich begründeter Nachweis des Interesses für die Physik,
- Benennung von physikalischen Forschungsgebieten,
- realistische Einschätzung des Studienverlaufs. Jedes Kriterium kann mit 1-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
11-12	1,0
8-10	2,0
4-7	3,0
1-3	4,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Physik, die zum Wintersemester 2019/2020 durchgeführt werden.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 16/2016 S. 1467) außer Kraft.